

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Sanierung und Teilumnutzung des Gasthauses „Grüner Baum“ – Einbau Küche in bisherigen Saal, Erdgeschoss, Toiletten und Gasträume in bisherige Lager- und Technikräume, Verlegung Wirtswohnung ins zweite Obergeschoss etc.

**Grundstück:** Gustavstraße 34, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 147; Obere Fischerstraße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 148  
**Antragsteller:** Grundstücksgemeinschaft Höfen – Wagner/Streng GbR, Sigmundstraße 110, 90431 Nürnberg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-

gebühr fällig.

### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.**

**Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 260 1.Ä. im Bereich zwischen der Austraße und Flöbstraße, Gemarkung Fürth (StadtZEITUNG Nummer 18 vom 11. Oktober 2017, Seite 22) wird wie folgt berichtigt:**

1. In § 3 Satz 1 muss es nach dem Wort „Veröffentlichung“ richtigerweise „im“ statt „in“ heißen und danach das Wort „Amtsblatt“ eingefügt werden.

2. Das Ausfertigungsdatum muss richtigerweise „Stadt Fürth, 10. Oktober 2017, STADT FÜRTH“ statt „Stadt Fürth, 2. Oktober, STADT FÜRTH“ lauten.

**Fürth, 16. Oktober 2017, STADT FÜRTH**

**Christine Lippert, Baureferentin**

### Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. November 2017 wird die **IV. Vierteljahresrate 2017 für Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

### Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 14, -14 16 und -14 17 und -14 22 bis -14 24 und -14 26.**

### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 23. Oktober 2017, STADT FÜRTH**

**i.A. Dr. Stefanie Ammon, berufsmäßige Stadträtin**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung und bauliche Veränderungen einer Bäckerei mit Laden- und Wohnräumen im Erdgeschoss und Kammern im rückwärtigen Obergeschoss in zwei Wohneinheiten und Errichtung einer rückwärtigen grenzständigen Freiterrasse  
**Grundstück:** Flößaustraße 94, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1472/4

**Antragsteller:** Eren Küslümoğlu, Rangierbahnhof-Ausfahrbahnhof 2, 90469 Nürnberg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

#### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen be-

stimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nummer 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Oktober 2016 (Amtsblatt Nummer 18 vom 12. Oktober 2016):

#### § 1

1. § 6 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:  
 Ohne Auftrag der Angehörigen

oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten (Grabmalen) und Trauergesellschaften zu erstellen, zu erwerben und zu verbreiten.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

(a) Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung oder Sicherung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen, Grabbepflanzungen und des Grabhügels zu sorgen.

(b) Abs. 1 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Dies gilt entsprechend für die Sicherung von Grabmalen auf Nachbargräbern, soweit dies aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten unverzüglich in Kenntnis gesetzt.  
 3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt ge-

ändert:

(a) Satz 2 erhält folgende Fassung: Dies gilt nicht für Altfundamente, diese können in der Grabstätte verbleiben.

(b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

### § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

**Fürth, 27. Oktober 2017, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Entfällt

Die für den 14. November 2017 angekündigte Mitgliederversammlung der United Kiltrunners e.V. muss aus organisatorischen Gründen verschoben werden. Der neue Termin wird noch bekannt gegeben.

**Udo Schick, Vorstand**

## FAMILIENNACHRICHTEN

### Anmeldung der Eheschließungen

Hendrik Alscher – Sarah Nadjafi-Kouzehkonani, Jakobinenstr. 5; Gerhard Munderlein – Katharina Gross, Georgenstr. 41; Youssef Khlaifia, Leinfeld-Echterdingen – Hanan Achour, Fürth; Christian Bauer – Sabrina Neumann, Ludwigstr. 71.

### Eheschließungen

Alexander Gawrin – Katharina Ebermann, Bernhard-von-Weimar-Str. 5.

### Sterbefälle

Dagmawie Solomon (52),

Federgrasweg 5; Liselotte Dietl (80), Fronmüllerstr. 129; Anna Irma Teckemeyer (95), Oberasbach; Helmut Wittmann (85), Am Lottergarten 2; Werner Schwarz (82), Liesl-Kießling-Str. 65; Charalampos Kritsotakis (88), Ritzmannshofer Str. 6; Anna Biro (84), Am Grüner Park 34; Elise Böhm (86), Flößaustr. 164; Ingrid Bernhard (69), Flößaustr. 34; Karl Böhm (86), Robert-Schumann-Str. 7a; Gisela Borchers (80), Liesl-Kießling-Str. 62; Marianna Korallus (77), Schwabacher Str. 426; Henrietta Markgraf (91), Hamburger Str. 147d. ■

### Die nächste Stadtzeitung erscheint am 22. November 2017.

Anzeigenannahme herbstkind Werbeagentur  
 Tel. 967 40 79 66 bzw.  
[herbstkind-wa.de/stadtzeitung](http://herbstkind-wa.de/stadtzeitung)

